

- 1** Ausgaben, Planstellen und andere Stellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“. Die zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Wegfall sind, soweit erforderlich (§ 47), im Haushaltsplan anzugeben.
- 2** Planstellen und andere Stellen, die als Leerstellen ausgebracht sind, sollen einen kw-Vermerk erhalten.
- 3** Planstellen und andere Stellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs- oder Laufbahngruppe, in die sie umgewandelt werden. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4** Im Haushaltsplan ausgebrachte kw- und ku-Vermerke sind solange in die folgenden Haushaltspläne zu übernehmen, bis die Vermerke wirksam geworden sind.
- 5** Kw- und ku-Vermerke werden zu dem in § 47 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zeitpunkt wirksam.